

95. Der Verteidiger hat auf Grund des § 147 StPD. keinen Anspruch darauf, Akten einzusehen, die eine andere Behörde dem Gerichte mit der Bestimmung überlassen hat, sie dürften nicht dem Verteidiger zugänglich gemacht werden. Die Akten sind dann aber auch für das Gericht unverwendbar; unter Umständen muß das Gericht indes kraft seiner Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPD.) darauf hinwirken, daß sich die Behörde damit einverstanden erklärt, dem Verteidiger die Akteneinsicht zu gewähren.

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Juli 1938 g. S. 4 D 87/38.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Zutreffend rügt die Revision, daß LG. habe den § 147 StPD. dadurch verletzt, daß das Recht des Verteidigers, die Akten einzusehen, geschmälert worden sei.

Aus den Akten, der Sitzungsniederschrift und den Äußerungen des Vorsitzenden hierzu ergibt sich folgendes: Die Hauptverhandlung hat am 17. und 23. August 1937 stattgefunden, also mit einer Unterbrechung von fünf Tagen vom 18. bis 22. August. Vor dem ersten Verhandlungstage, dem 17. August 1937, hat der Vorsitzende dem Verteidiger die Einsichtnahme in die Akten der Steuerbehörde verweigert, die als Beiakten den Gerichtsakten angeschlossen waren. Der Vorsitzende hat die Bemerkung am Schluß des Schreibens des Finanzamtes v. 30. September 1935 dahin ausgelegt, die verfügungsberechtigte Finanzbehörde habe damit verboten, dem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren. Das Finanzamt weist in seiner Bemerkung zunächst darauf hin, es sei unzulässig gewesen, dem von dem

Angeklagten beauftragten Sachverständigen die Steuerakten auszuhändigen. Daß das geschehen sei, glaubt das Finanzamt aus einer Bezugnahme in dem Gutachten folgern zu sollen. Im Anschlusse daran erklärt das Finanzamt, die Steuerakten seien „wesentlich“ „bei der Übersendung“ „nicht mit dem farbigen Hinweise“ versehen worden. Diese vordruckmäßig hergestellten farbigen Hinweise haben, wie eine Auskunft des Finanzamtes ergeben hat, folgenden Wortlaut:

„Steuerakten“

„Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses sind diese Akten in besondere Verwahrung zu nehmen. Einsichtnahme in Steuerakten durch Steuerpflichtige oder deren Vertreter kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Finanzamtes gewährt werden.“

Wegen dieser Stellungnahme des Vorsitzenden hat der Verteidiger am ersten Verhandlungstage, nachdem der Eröffnungsbeschuß verlesen worden war, beantragt, die Verhandlung zu vertagen, u. a. deshalb, „weil er nicht Einsicht in die Steuerakten habe nehmen können“. Dieser Vertagungsantrag ist durch Gerichtsbeschluß abgelehnt worden mit der Begründung: „Eine Beschränkung der Verteidigung durch Nichteinsicht des Verteidigers in die Steuerakten liegt nicht vor, da das Urteil auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ergeht und der Inhalt der Steuerakten zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht werden wird“. Der Angeklagte ist dann zur Sache vernommen worden. Es sind drei Zeugen, darunter die beiden geladenen Steuerbeamten, gehört worden. Im Anschlusse an einen Beweisantrag des Verteidigers ist die Sitzung am 17. August bis zum 23. August unterbrochen worden. Auf Anregung des Vorsitzenden haben die anwesenden Beamten des Finanzamtes, ein Regierungsrat und ein Obersteuerinspektor, die den Nebenkläger, das Finanzamt, vertraten, erklärt, sie seien damit „einverstanden“, daß die Steuerakten mit Ausnahme der Steuerstrafakten und der Akten des Landesfinanzamtes an den Verteidiger zur Einsicht ausgehändigt würden. Es ist dann dem Verteidiger in der Zwischenzeit bis zur Weiterverhandlung am 23. August 1937 der Teil der Steuerakten zur Einsicht überlassen worden, den die Beamten bezeichnet hatten, nämlich die Umsatzsteuer-, Wohnsteuer- (wohl Einkommensteuer-), Wechselsteuer- und Vermögenssteuer-Akten. Von der Einsichtnahme ausgeschlossen worden sind außer den Akten des Landes-

finanzamtens namentlich zwei Bände Steuerstrafakten, obwohl gerade diese Akten alle grundlegenden Ermittlungen über die Steuerverfehlungen des Angeklagten und die Höhe der Hinterziehungen einschließlich der Unterlagen für die Verjährungsunterbrechung (Einleitung der Untersuchung) enthielten, insbesondere auch die beiden Berichte des Steuerinspektors E. vom 28. Mai 1929 und des Steuerinspektors D. vom 26. Juli 1929, die den Urteilsfeststellungen im wesentlichen zugrunde gelegt worden sind. Die Steuerstrafakten waren auch schon in der Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel aufgeführt und dem Gericht als Beiakten zu den gerichtlichen Akten mit überandt worden. Am 23. August 1937 ist sodann die Verhandlung durch Vernehmung der inzwischen geladenen, vom Verteidiger benannten Zeugen und eines Sachverständigen fortgesetzt und mit dem Erlasse des jetzt angefochtenen Urteiles beendet worden.

Das oben wiedergegebene Verfahren verstößt gegen den § 147 StPD.

1. Der Umfang des Akteneinsichtsrechtes, das der § 147 dem Verteidiger gewährt, ist über die Bestimmung des § 147 StPD. selbst hinaus nicht gesetzlich umgrenzt worden. Zwar hat das Gef. v. 30. September 1936 (RGBl. I S. 853) den Reichsminister der Justiz ermächtigt, durch Verwaltungsanordnung die Einsichtnahme u. a. auch in gerichtliche Akten zu versagen oder zu beschränken, wenn das aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, und zwar auch dann, wenn nach gesetzlicher Vorschrift ein Recht auf die Einsicht besteht. Im Rahmen des § 147 StPD. ist aber keine allgemeine Anordnung dieser Art getroffen worden. Die Bestimmung in Nr. 126 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren (AB. d. RM. v. 13. April 1935), nach der in beigezogene Akten einer anderen Verwaltung nur mit deren Zustimmung Einsicht gewährt werden darf, gilt nicht für den § 147 StPD., wie aus der Nr. 132 der Richtlinien folgt. Es ist mithin Aufgabe der Rechtsprechung, auf Grund des § 147 StPD. den Umfang des Einsichtsrechtes des Verteidigers in Zweifelsfällen im Wege der Auslegung klarzustellen.

a) Der im Schrifttume herrschenden Meinung, daß der Verteidiger ein unbedingtes Recht auf Einsicht aller Akten habe, die einmal durch Beiziehung zu den Gerichtsakten „Beiakten“ dieser Akten geworden sind, kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden.

Nach dieser Auffassung besteht selbst dann ein unbedingtes Einsichtsrecht, wenn die übersendende Behörde die Akten nur zu „vertraulicher Benutzung“ übersandt hatte¹.

Das RG. hat demgegenüber für den Fall der Übersendung zu „vertraulicher Benutzung“ in RGSt. Bd. 42 S. 291 ein Einsichtsrecht des Verteidigers verneint. In dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Aus dem Grundgedanken des § 96 StPD. folgt, daß jeder Behörde das Verfügungsrecht über ihre Akten zusteht, auch gegenüber Übersendungserfuchen des Gerichtes (vgl. auch den § 54 StPD. und das Gef. über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register v. 30. September 1936 RGBl. I S. 853). Wird dem Gerichte die Übersendung von Akten verweigert, so kann es sich, falls jene Akten zur Wahrheitserforschung wesentlich sind, zwar beschwerdeführend an die vorgesetzte Dienststelle wenden. Durch eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde i. S. des § 96 StPD., das Bekanntwerden des Inhaltes der Akten oder Schriftstücke werde dem Wohle des Volkes Nachteil bereiten, werden aber diese Akten endgültig für das Gericht unverwendbar. Wenn die Behörde glaubt, durch die uneingeschränkte Einsicht der Akten würden gewichtige Belange der Allgemeinheit gefährdet, so entspricht es dem heutigen Rechtsempfinden, daß diese Belange dann den unbedingten Vorrang genießen. Aus diesem Verfügungsrechte der Behörde folgt aber auch, daß sie dem Gericht Akten mit der Bestimmung übersenden kann, daß sie nicht den Beteiligten zugänglich gemacht werden dürften. Auch die behördlichen Akten, die dem Gerichte mit dem bezeichneten Vorbehalte zu treuen Händen mittelbar oder unmittelbar zugeleitet werden, sind zunächst in dem durch die Auflage bezeichneten Rahmen unverwendbar. Es kann dem Gerichte nicht angefohlen werden, bei einer „vertraulichen“ Übersendung der Akten unter Vertrauensbruch und Außerachtlassung jener Gesamtbelange einen der Bestimmung

¹ Vgl. u. a. Gündel-Hartung-Niethammer Kommentar zur StPD. 19. Auflage § 147 Anm. 4 b, demgegenüber allerdings § 96 Anm. 8; Gerland Der deutsche Strafprozeß 1927 S. 148; Graf zu Dohna Strafprozeßrecht 3. Auflage S. 71; Gülland-Pestalozza in JW. 1932 S. 1712; andererseits Thiele in Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1936 S. 311ff. und betr. Personalakten im Dienststrafverfahren den Beschluß des Dienststrassenates beim RG. v. 2. April 1936 = DZ. 1936 S. 1194 mit Anm. von Wittland, pr. DWG. v. 17. April 1935 = JW. 1935 S. 2676 Nr. 89 und v. 27. Mai 1936 = JW. 1936 S. 2277 Nr. 112 mit Anmerkung von Reuß. D. C.

der übersendenden Behörde zumiderlaufenden Gebrauch von den Akten zu machen.

b) Auf der anderen Seite ist aber für das Strafverfahren dem § 147 StP.D. auch der Grundsatz zu entnehmen, daß kein Tatsachenstoff gegen den Angeklagten verwandt werden darf, der seinem Verteidiger nicht zugänglich gemacht worden ist. Ein Aktenstück, das dem Gerichte nur mit der bezeichneten Maßgabe zur Verfügung gestellt wird, darf es deshalb auf Grund der genannten Vorschrift in keiner Weise gegen den Angeklagten verwenden. Dieser Sachlage entsprechend ist die StA. durch die Nr. 134 der Richtlinien für das Strafverfahren (N.N. d. R.N. v. 13. April 1935) angewiesen worden, Akten dem Gericht oder dessen Vorsitzenden nur dann vorzulegen, wenn sie sie gleichzeitig zum Bestandteile der gerichtlichen Akten und damit dem Verteidiger zugänglich macht. Das bedeutet zwar nicht, daß Akten, die von der verfügungsberechtigten Behörde nur vertraulich überhandt worden sind, dadurch die Vertraulichkeit verlieren und unbeschränkt benutzbar werden, daß die StA. sie vorbehaltlos an das Gericht weitergibt. Die StA. darf aber dem Gericht Akten dieser Art überhaupt nicht zuleiten. Wenn derartige Akten aber dennoch dem Gerichte mit dem Vorbehalte mittelbar oder unmittelbar ausgefolgt werden, daß sie nicht unbeschränkt benutzt, insbesondere nicht dem Verteidiger zugänglich gemacht werden sollen, so bleibt es bei dem Grundsatz, daß sie auch das Gericht grundsätzlich nicht verwenden darf.

c) Gegenüber dieser Auffassung kann nicht mit Erfolg eingewandt werden, sie bringe die Gefahr mit sich, der Richter könne bei seiner Entscheidung durch eine Kenntnis des Inhaltes von Akten beeinflusst werden, die dem Verteidiger nicht zugänglich gewesen sind. Es muß vielmehr in den deutschen Richter das Vertrauen gesetzt werden, daß er sich von solchen Einflüssen freizumachen versteht. Davon gehen auch das Verfahrensrecht und die herrschende Rechtsübung als von einer Selbstverständlichkeit aus. Darauf beruht letzten Endes überhaupt der Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit trotz Kenntnis des Akteninhaltes (§§ 250, 261 StP.D.). Es ist auch allgemein in der Rechtsprechung anerkannt, daß z. B. eine unzulässige Verteidigung oder Verlesung einer Urkunde oder ein zweifelhaftes Zeugnis dadurch als Urteilsgrundlage ausgeschaltet werden kann, daß die eidliche Aussage als uneidlich gewürdigt (R.W.St. Bd. 56

§. 94, Bd. 72 S. 219), die Urkunde und das zweifelhafte Zeugnis für die Urteilsfindung beiseite gelassen werden. Auch in allen diesen Fällen muß sich der Richter von Einflüssen, die tatsächlich auf ihn eingewirkt haben, freimachen, und es wird das Vertrauen in ihn gesetzt, daß er sich freizumachen weiß.

2. Das Verfahren, das im vorliegenden Fall eingeschlagen worden ist, verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die oben entwickelten Grundsätze.

Der Vorsitzende durfte nach Maßgabe seines pflichtmäßigen Ermessens zwar die Bemerkung des Finanzamtes in dem Schreiben vom 30. September 1935 in Verbindung mit dem Inhalte des farbigen Hinweises dahin auslegen, das Finanzamt stelle die Steuerakten für das gerichtliche Strafverfahren nur mit dem Vorbehalte zur Verfügung, daß auch dem Verteidiger des Angeklagten nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Finanzamtes Einsicht in die Steuerakten gewährt werde. Wurde aber daraufhin dem Verteidiger die Einsicht in diese Akten verwehrt, so ergab sich für den Vorsitzenden und das Gericht die zwingende Folgerung, die Akten mit dem in ihnen enthaltenen Tatsachenstoff auch seitens des Gerichtes gänzlich unbeachtet zu lassen. Unzulässig und ein Verstoß gegen den § 147 StPO. war es, die Akten dem Verteidiger vorzuenthalten, sie aber dann dennoch mit zur Grundlage der Verhandlung am ersten Verhandlungstage, dem 17. August 1937, zu machen, wie aus dem oben erwähnten Gerichtsbeschlusse vom 17. August 1937, der Niederschrift und dem Urteile hervorgeht. Der in jenen Akten enthaltene Tatsachenstoff ist entgegen jenen Grundsätzen bereits an diesem ersten Verhandlungstag in üblicher Weise nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit durch Vernehmung der Auskunftspersonen, der Steuerbeamten E. und D., in die Verhandlung eingeführt und dann im Urteil entscheidend herangezogen worden. Der Beschluß vom 17. August 1937 und die Ausführungen hierzu im Urteile verkennen die Bedeutung des § 147 StPO. Das Akteneinsichtsrecht ist dem Verteidiger gegeben, damit er sich mit dem gesamten Verfahrensstoffe vertraut machen und seiner Pflicht nachkommen kann, die Belange des Angeklagten im Rahmen der Gesetze zu wahren (RGSt. Bd. 71 S. 353, 354). Mit der Begründung, die Feststellungen würden nicht auf Grund der Akten, sondern der glaubwürdigen Befundungen der Zeugen und des Sachverständigen getroffen, könnte dem Ver-

teidiger jedes Akteneinsichtsrecht verneht werden. Das Verfahren des Gerichtes verlegt mithin den § 147 E. P. O.

Der Verstoß konnte auch nicht dadurch geheilt werden, daß dem Verteidiger die Steuerveranlagungsakten vor der Fortsetzung der Verhandlung vom 23. August 1937 mit Zustimmung der Vertreter des Finanzamtes zugänglich gemacht wurden; denn während der Verhandlung vom 17. August, bei der Vernehmung des Angeklagten und der als Zeugen wichtigen Steuerbeamten, fehlte dem Verteidiger die Kenntnis des Inhaltes der Steuerakten. Die Steuerbeamten sind aber am zweiten Verhandlungstage, dem 23. August, nicht mehr vernommen worden. Sie sind bereits am 17. August entlassen worden und waren am 23. August ausweislich der Niederschrift gar nicht mehr zugegen. Auch ist die Vernehmung des Angeklagten am 23. August nicht wiederholt worden.

Überdies sind dem Verteidiger auch nach dem 17. August 1937 vor dem zweiten Verhandlungstage vom 23. August 1937 die Steuerstrafakten mit Rücksicht darauf, daß die Vertreter des Finanzamtes ihr Einverständnis nochmals ausdrücklich verweigert hatten, nicht zugänglich gemacht worden. Diese Weigerung der Beamten beruht zwar anscheinend auf einer Verkennung der Sach- und Rechtslage. Das Gericht war aber an diese Erklärung der Vertreter der verfügungsberechtigten Behörde gebunden, solange sie aufrechterhalten wurde. Es kam ihm nicht zu, nachzuprüfen, ob die Verwaltungsbehörde richtig gehandelt habe (RGSt. Bd. 42 S. 291, 293; Bd. 44 S. 291, 292; vgl. dazu jedoch auch unten Nr. 3).

Auf dem bezeichneten fehlerhaften Verfahren kann das angefochtene Urteil beruhen, wie nicht weiter dargelegt zu werden braucht. Unter anderem läßt sich nicht ausschließen, daß der Verteidiger noch andere Gesichtspunkte zu Gunsten des Angeklagten mit Erfolg hätte vorbringen können, wenn er den Inhalt der gesamten Steuerakten von Anfang an gekannt hätte.

Daß der Verteidiger nicht auf das Einsichtsrecht verzichtet hat, ergibt sich daraus, daß er es zu Beginn der Hauptverhandlung ausdrücklich geltend gemacht und Vertagung beantragt hat.

Wegen dieses Mangels muß das Urteil daher aufgehoben werden.

3. Für die neue Verhandlung ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Wenn die geordnete Durchführung eines Strafverfahrens von der Benützung bestimmter Akten einer anderen Behörde abhängt

oder sonst der Inhalt jener Akten zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten von Bedeutung ist, wird das Gericht unter Umständen auf Grund seiner Pflicht, die Wahrheit zu ermitteln (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPD.), durch Vorstellung bei der zuständigen Behörde oder durch Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle darauf hinzuwirken haben, daß die Zustimmung dazu erteilt wird, dem Verteidiger die Einsicht zu gewähren. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Zustimmung bisher offenbar nicht auf der Grundlage des § 96 StPD. versagt worden ist, sondern, wie anscheinend hier, auf einer Verkennung der Sach- und Rechtslage beruht. Insofern kann der in RWSt. Bd. 44 S. 291, 292 für den § 53 StPD. a. F. (§ 54 n. F.) ausgesprochenen Rechtsansicht, es bestehe keine verfahrenrechtliche Pflicht für das Gericht, auf die Erteilung einer zunächst von der Behörde versagten Genehmigung hinzuwirken, jedenfalls für den § 147 StPD. keine uneingeschränkte Geltung eingeräumt werden. Dabei ist namentlich zu beachten, daß der § 147 StPD. nur dem Verteidiger, nicht auch dem Angeklagten, das Recht zur Akteneinsicht gewährt und daß der Rechtsanwalt als Verteidiger im nationalsozialistischen Staate die Stellung eines Dieners am Recht einnimmt (vgl. den Vorpruch zur RAd. v. 21. Februar 1936 RWSt. I S. 107). Er macht sich ehrengerichtlich strafbar, wenn er die ihm zu treuen Händen überlassenen Gerichtsakten auch dem Angeklagten selbst zugänglich macht oder ihm aus diesen Akten Mitteilungen macht, die nicht für die Verteidigung des Angeklagten geboten sind (vgl. Entscheidung des ersten Senates des Ehrengerichtshofes bei der Reichsrechtsanwaltskammer v. 27. November 1935 = JW. 1936 S. 264 und v. 29. September 1936 = JW. 1936 S. 3549 Nr. 16). In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden nun Rechtsanwälte oder beamtenrechtlich haftbare Personen Verteidiger sein; andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Gerichtes zugelassen werden (§ 138 StPD.). Bei dieser Sachlage wird nur in Ausnahmefällen die Einwilligung der Behörde in die verfahrenswürdige Benutzung der Akten unerreichbar sein, falls diese Akten für das Verfahren wesentlich sind, insbesondere wenn etwa ohne ihre Heranziehung die ordnungsmäßige Durchführung eines Strafverfahrens gefährdet oder gar unmöglich gemacht wird, das gerade von der über die Akten verfügungsberechtigten Behörde veranlaßt worden ist.

Erweist sich jedoch dieser Weg als ungangbar, so wird

notfalls in der Weise zu verfahren sein, daß die zur Verfügung berechnigte Behörde diejenigen Aktenstücke entheftet, deren Geheimhaltung sie für unabweislich hält, oder daß beglaubigte Abschriften derjenigen Akteuteile, die für das Verfahren von Bedeutung sind, gefertigt, den Gerichtsakten beigelegt und so auch dem Verteidiger zugänglich gemacht werden.